



Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung schatzWerk besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 -79 im ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Herrliberg. Seine Adresse lautet: Rennweg 49, 8704 Herrliberg.

Art. 3 Neutralität

SchatzWerk ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck und Ziel

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 5 Zweck

Der Verein bezweckt die optimale Förderung des Lernens und Lehrens unter erschwerten Bedingungen.

Art. 6 Ziel

Der Verein setzt sich zum Ziel,

- a) den Auslöser zum Lerninteresse möglichst vieler Lernender freizulegen.
- b) Lernende während des Lernprozesses massgeschneidert zu begleiten.
- c) vielschichtige Werkzeuge zum Erlangen individueller Lernerfolge bereitzustellen.

Dies erreicht er durch:

- a) das Empfehlen von Fachliteratur, Unterrichtsmaterialien
- b) das Erstellen und Aktualhalten der Website
- c) die Vermittlung von massgeschneiderter Weiterbildung
- d) eigene Produkte unter dem Label werkSchatz
(z.B. Themenkisten, werkschatz-Light, integrative Unterrichtskonzepte, Broschüren)
- e) Vermittlung von schatzWerk-Coaches

Mitgliedschaft

Art. 7 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft bei schatzWerk setzt die Gutheissung des Vereinszwecks, der schatzWerte (Leitbild) und der werkSchatz-Kriterien voraus.

Art. 8 Kategorien

Es werden folgende Mitgliedskategorien unterschieden:

- 8.1 Mitglieder
- 8.2 Gönnermitglieder
- 8.3 Ehrenmitglieder

8.1 Mitglieder

a) Mitglied Einzelperson

Jede natürliche Person, die sich mit dem Vereinsziel einverstanden erklärt und am Vereinsleben teilnimmt.

b) Mitglied Kollektiv

Jede Vereinigung, Organisation, Firma, etc., die sich mit dem Vereinsziel einverstanden erklärt und am Vereinsleben teilnimmt.

8.2 Gönnermitglieder

a) Gönnermitglied Einzelperson

Jede natürliche Person, die sich für die Aktivitäten des Vereins interessiert und ihn finanziell unterstützt.

b) Gönnermitglied Kollektiv

Jede Vereinigung, Organisation, Firma, etc., die sich für die Aktivitäten des Vereins interessiert und ihn finanziell unterstützt.

8.3 Ehrenmitglieder

a) Ehrenmitglied Einzelperson

Jede natürliche Person, die sich um den Verein und die Vereinsarbeit verdient gemacht hat.

b) Ehrenmitglied, Kollektiv

Jede Vereinigung, Organisation, Firma, etc., die sich um den Verein und die Vereinsarbeit verdient gemacht hat.

Art.9 Erwerb und Erlöschen

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand durch schriftliches Gesuch.
- b) Wer gegen die Zielsetzungen oder Interessen von schatzWerk verstösst, kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- c) Bei nicht Bezahlen des Jahresbeitrags erlischt die Mitgliedschaft. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag vorübergehend reduzieren.
- d) Der Austritt kann mit einer schriftlichen Mitteilung bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Art.10 Rechte

- a) Jedem Mitglied steht das Recht an Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Es kann an den Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen.
- b) Jedes Einzelmitglied hat an der Versammlung eine Stimme, sofern diese bei nicht Teilnahme schriftlich bis spätestens zu Beginn der Versammlung abgegeben wurde.
- d) Der Vorstand legt das Stimmgewicht von Kollektivmitgliedern für das folgende Vereinsjahr fest.

Art.11 Pflichten

- a) Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, die Zielsetzungen und das Leitbild von schatzWerk anzuerkennen.
- b) Jedes Mitglied leistet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Organisation

Art.12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.13 Organe

- 13.1 Mitgliederversammlung (MV)
- 13.2 Vorstand
- 13.3 allfällige Revisionsstelle

13.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 13.1.1 Bedeutung und Einberufung
 - a) Die MV kann durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber ein Mal jährlich (innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres), einberufen werden.
 - b) Die Einberufung kann auch durch einen Antrag mindestens eines Fünftels aller Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
 - c) Die Einladung muss den Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden drei Wochen im Voraus zugestellt werden.
 - d) Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der MV beim Vorstand eingetroffen sein.
- 13.1.2 Zuständigkeit
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten MV.
 - b) Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung.
 - c) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der allfälligen Revisionsstelle.
 - d) Die MV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr.
 - f) Änderungen der Statuten.
 - g) Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes.
 - j) Beschluss über einen allfälligen Beitritt zu anderen Organisationen.

- k) Auflösung des Vereins.
- l) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

13.1.3 Vereinsbeschluss

- a) Bei Beschlüssen und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geschlossene Abstimmung verlangt.
- b) Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr (Ja/Nein) gefasst.
- c) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Ja/Nein/leer/ungültig) der Mitglieder. Bei weiteren Wahlgängen, das einfache Mehr der anwesenden Mitgliedern.
- d) Für Anträge betreffend Statuten gilt das Qualifizierte Mehr (2/3 der eingeschriebenen Mitglieder).
- e) Bei nicht Teilnahme an der MV können Mitglieder schriftlich Ihre Stimme bis spätestens zu Beginn der Versammlung abgeben.
- f) Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits ausgeschlossen.

13.2 Der Vorstand

13.2.1 Zusammensetzung

- a) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten und höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- b) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.
- d) Das Präsidium besteht aus Präsidentin/Präsidenten und Vizepräsidentin/-präsidenten. Die gewählten Personen werden für vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

13.2.2 Entschädigung

- a) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Auslagen. Die Sitzungsentschädigung liegt nicht höher als in den stadtzürcher Schulen üblich und ist dem Vereinsvermögen angepasst.
- b) Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

13.2.3 Rechte

- a) Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Entscheidungsfindung teilnehmen.
- d) Alle Geschäfte könnten unter Vorbehalt von 13.2.3b) und c) auch auf dem Zirkularweg erledigt werden, wobei die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nötig ist.
- e) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

13.2.4 Aufgaben

- a) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten gemäss dem Pflichtenheft Vorstand.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Einsetzen und Betreuen von Fachkommissionen.
- e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei finanziellen Ausgaben, die das Vereinsbudget überschreiten (z.B. Kredite) muss sich die MV mit einem Qualifizierten Mehr (2/3) dafür entscheiden.

13.3 Allfällige Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet der MV Bericht und stellt ihr Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Finanzen

Art.14 Erlangen von Finanzen

SchatzWerk kommt zu seinem Vermögen durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge
- b) teilweise Verkauf eigener Produkte (werkSchatz)
- c) Spenden, freiwillige Zuwendungen, Subventionen

Art.15 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

Auflösung des Vereins

Art.16 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer MV mit einem Qualifizierten Mehr (2/3) beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen ist und an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- b) Wird dies nicht erreicht, hat der Vorstand das Recht, innerhalb von zwei Wochen eine zweite MV einzuberufen, an welche die Auflösung mit einem Qualifizierten Mehr (2/3) der Anwesenden beschlossen werden kann.
- c) Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden durch die MV einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugesprochen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese angepassten Statuten ersetzen diejenigen vom 12.05.2010 und treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.12.2013 in Kraft.

Zürich, 15.12.2013

Die Präsidentin

die Vizepräsidentin

Michaela Frigg Sekeröz

Domenica Frigg